

**Gesellschaftsvertrag der
WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH
mit dem Sitz in Hilden**

§ 1 Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH

(2) Der Sitz der Gesellschaft ist Hilden.

§ 2 Gegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der An- und Verkauf von unbebautem und bebautem Grundbesitz, die Errichtung von Wohn- und gemischt genutzten Gebäuden sowie deren Verwaltung und Bewirtschaftung und die Durchführung aller sonstigen Geschäfte und Dienstleistungen, die mit den genannten Aktivitäten in direktem oder indirektem Zusammenhang stehen, sie ergänzen oder fördern. Sie kann außerdem alle im Bereich der Wohnungswirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die dem Gesellschaftszweck dienlich sind, sowie andere Unternehmen zu erwerben oder sich an ihnen zu beteiligen bzw. ihre Geschäftsführung zu übernehmen und Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt ~~3.033.419 Euro (in Worten: drei Millionen dreiunddreißigtausend vierhundertneunzehn Euro)~~. 3.171.581,-- (in Worten: Drei Millionen einhunderteinundsiebzigtausendfünfhunderteinundachtzig) Euro.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Das 1. Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember.

(3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung

§ 6 Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung bilden aufgrund eines Beschlusses des Rates der Stadt Hilden die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Hilden.

(2) Vorsitzende/r der Gesellschafterversammlung ist die/der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

- (3) Alljährlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Sie ist auch einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung, die/ der Vorsitzende des Aufsichtsrates, der Geschäftsführer oder eine Fraktion des Rates der Stadt Hilden es verlangt.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung mit einer Frist von neun Tagen unter Angabe einer Tagesordnung.
- (5) Über die Gesellschafterversammlung und ihre Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen und von der/vom Vorsitzenden und einem Mitglied der Gesellschafterversammlung zu unterschreiben.

§ 7 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung nimmt die ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben wahr und entscheidet insbesondere über folgende Angelegenheiten:

- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern,
- b) Entlastung des Aufsichtsrates und des Geschäftsführers,
- c) Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes,
- d) Zustimmung zur Veräußerung und Verpfändung eigener Geschäftsanteile,
- e) Änderung des Gesellschaftsvertrages,
- f) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen sowie die Verfügung über Beteiligungen.

§ 8 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Eines dieser Mitglieder ist der Bürgermeister der Stadt Hilden oder ein von ihm benannter Dritter.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden vom Rat der Stadt Hilden benannt.

- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch späterhin zur Verschwiegenheit über alle in dieser Eigenschaft erhaltenen Kenntnisse verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Entstehende Auslagen werden durch ein von der Gesellschafterversammlung festzusetzendes Sitzungsgeld abgegolten.
- (4) § 52 GmbH Gesetz findet keine Anwendung.
- (5) Zusätzlich zu den stimmberechtigten Mitgliedern des Aufsichtsrates können jene im Rat der Stadt Hilden vertretenen Fraktionen, die nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Aufsichtsrat der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH vertreten sind, je ein beratendes Mitglied nebst Stellvertreter/in in den Aufsichtsrat der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH entsenden. Die beratenden Mitglieder unterliegen in Bezug auf Verschwiegenheit und Vergütung denselben Regelungen wie stimmberechtigte Mitglieder des Aufsichtsrates der WGH Wohnungsbaugesellschaft Hilden mbH.

§ 9 Einberufung und Beschlussfassung des Aufsichtsrates

- (1) Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder fernmündliche Abstimmung gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer von der/dem Vorsitzenden zu bestimmenden und angemessenen Frist widerspricht. Unter gleichen Voraussetzungen kann die Stimmabgabe schriftlich per Telefax erfolgen.

- (2) Die Einberufung erfolgt von der/vom Vorsitzenden, wenn sie/er es für notwendig erachtet oder wenn der Geschäftsführer oder ein Drittel der Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder ein Mitglied des Aufsichtsrates es verlangt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Frist von neun Tagen. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung der Einladung.

In dringenden Fällen kann die/der Vorsitzende die Frist abkürzen und fernschriftlich, telegrafisch, mündlich, fernmündlich oder per Telefax einberufen.

Bei der Einberufung sind die Gegenstände der Tagesordnung und etwa vorliegende Beschlussvorschläge mitzuteilen. Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates ist vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit der/dem Vorsitzenden vorzubereiten, vor Versendung der Einladung der/dem Vorsitzenden (im Falle ihrer/seiner Verhinderung der/dem stellvertretenden Vorsitzenden) vorzulegen und von ihr/ihm zu unterzeichnen.

- (3) Der Geschäftsführer nimmt an der Sitzung des Aufsichtsrates teil. Er kann – ebenso wie die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates – weitere Personen zu den Sitzungen hinzuziehen, soweit ihm das nach der Art der zu beratenden Angelegenheiten notwendig erscheint. Sollte sich zwischen Festlegung der Tagesordnung und Sitzungsbeginn herausstellen, daß die Beratung weiterer Punkte ansteht, so können der Geschäftsführer und die Mitglieder des Aufsichtsrates nach Unterrichtung der/des Aufsichtsratsvorsitzenden die entsprechende Erweiterung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung beantragen.

Die Tagesordnung kann bei Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder erweitert werden. Die Zustimmung ist, sofern mehrere Punkte vorliegen, für jeden Punkt einzeln einzuholen.

- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder gefasst, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (5) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Aufsichtsratsmitglieder anwesend sind.

- (6) Ist der Aufsichtsrat nicht beschlussfähig, so kann binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen werden. In diesem Fall ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Darauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

- (7) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrates sind Niederschriften zu fertigen. Diese sind von der/vom Vorsitzenden oder ihrer Stellvertreterin/seinem Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.

- (8) Im Übrigen bestimmt der Aufsichtsrat seine Geschäftsordnung selbst.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit des Geschäftsführers.
- (2) Der Aufsichtsrat kann die Bücher und Schriften der Gesellschaft sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, einsehen und prüfen.
- (3) Dem Aufsichtsrat obliegt die Kenntnisnahme des Jahresabschlusses und die Empfehlung von Vorschlägen für die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Verlustes an die Gesellschafterversammlung.

- (4) Der Aufsichtsrat hat außer den ihm gesetzlich zustehenden Befugnissen folgende Entscheidungen zu treffen:
- a) Erwerb, Veräußerung, Belastung und Verwendung von Grundstücken und Gebäuden mit einem Wert von über 150.000 Euro im Einzelfall,
 - b) Aufnahme und Gewährung von Darlehen und Kassenkrediten von im Einzelfall über 50.000 Euro,
 - c) Abschluss von Gewährverträgen, Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
 - d) Vorbereitung der Vorlagen für die Gesellschafterversammlung,
 - e) Richtlinien über die Wohnungsvergabe – soweit keine städt. Belegungsrechte bestehen.
- (5) Der Aufsichtsrat vollzieht selbst:
- a) Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer,
 - b) Bestellung von Prokuristen und Handlungsbevollmächtigten,
 - c) Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss.
- (6) Der Aufsichtsrat kann eines oder mehrere seiner Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 11 Geschäftsführer und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.

Einzelnen Geschäftsführern kann durch Beschluss der Gesellschafter alleinige Vertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer erfolgen auf Vorschlag des Aufsichtsrates durch die Gesellschafterversammlung.

- (2) Der Geschäftsführer hat sich bei der Führung der Geschäfte davon leiten zu lassen, das Unternehmen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Vorschriften des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und der ihm vom Aufsichtsrat erteilten Weisungen nach kaufmännischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung (Jahresabschluss) sowie der Geschäftsbericht sind nach den jeweils geltenden Bestimmungen innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres für das jeweils vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und den Abschlussprüfern vorzulegen.
- (2) Der vom Geschäftsführer aufgestellte Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes durch einen oder mehrere sachverständige Prüfer (Abschlussprüfer) zu prüfen. Die Prüfung sowie die Auswahl und Bestellung der Abschlussprüfer ist nach den jeweils geltenden Bestimmungen vorzunehmen.

- (3) Der Geschäftsführer hat unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers den Jahresabschluss, den Geschäftsbericht und den Prüfungsbericht dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- (4) Der Geschäftsführer ist verpflichtet, im Rahmen der Abschlussprüfung die in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung die genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes an die Stadt Hilden zu veranlassen.
- (5) Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Hilden hat das Recht, sich zur Klärung von Fragen, die bei einer vom Rat der Stadt in Auftrag gegebenen Bestätigungsprüfung auftreten, unmittelbar zu unterrichten. Zu diesem Zweck kann es den Betrieb, die Bücher und die Schriften der Gesellschaft einsehen. Außerdem kann es Kassen-, Buch- und Betriebsprüfungen durchführen.
- (6) Die Gesellschafter können bei der jährlichen Feststellung des Jahresabschlusses mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der gesamte oder ein Teil des Jahresgewinns in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

§ 13 Bekanntmachung

Die erforderlichen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach den gesetzlich unabdingbaren Vorschriften.

§ 14 Steuerklausel

Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und der Gesellschafterin ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist die zu Unrecht begünstigte Gesellschafterin verpflichtet, den ihr zugewandten Vorteil zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen.

§ 15 Gründungsaufwand

Die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zur Höhe von 3.000 DM und Steuern trägt die Gesellschaft.

§ 16 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen oder lückenhaft sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Der Vertrag soll in diesem Falle so ausgelegt oder umgedeutet bzw. ergänzt werden, dass eine seinem Sinn und Zweck entsprechende, angemessene Regelung gilt, die, soweit rechtlich zulässig, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben.

Es wird hiermit bescheinigt, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit den Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt dem Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Hilden, den ~~19. Dezember 2013~~ 26. Oktober 2016

gez. ~~Jörg Bettendorf~~ Dr. Niklas Mairose
Notar